



Gartensiedlung Zweibrücken-Land eG

IN DER GEMEINSCHAFT MEHR

Präambel

Die Genossenschaft fördert mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs die Teilhabe ihrer Mitglieder am gesellschaftlichen Leben, das Zusammenleben auf wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Ebene, insbesondere die Versorgung der Mitglieder mit hauswirtschaftlichen und pflegerischen Leistungen.

Die Genossenschaft versorgt in diesem Sinne insbesondere ihre Mitglieder, die Bewohner und Bewohnerinnen der Gartensiedlung in 66501 Kleinbundenbach sind, sowie Mitglieder in der regionalen Umgebung.

Helfen und handeln soll unser Leitgedanke sein, unbürokratisch dem Menschen dienend. Daher wird die Genossenschaft auch das Ehrenamt fördern.

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Gartensiedlung Zweibrücken-Land eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist 66501 Kleinbundenbach.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der sozialen Belange, des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder im Sinne der Satzungspräambel. Durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb sichert die Genossenschaft in Erfüllung ihres Zwecks vor allem eine sozial verantwortbare Teilhabe ihrer Mitglieder am genossenschaftlichen Leben, deren Beratung und Unterstützung bei der Gestaltung selbstbestimmter Wohn- und Lebensverhältnisse in der Gartensiedlung und regionaler Umgebung sowie deren bedarfsgerechte Betreuung in hauswirtschaftlicher und pflegerischer Hinsicht.
- (2) Die Genossenschaft kann Bauten zur Betreuung ihrer Mitglieder mieten und bewirtschaften. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft und Pflege anfallenden hausnahen und personenbezogenen Dienstleistungen sowie gemeinschaftsnützigen Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören auch die Errichtung, der Erwerb, die Miete und der Betrieb von Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räumen für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Die Genossenschaft kann zur Erbringung ihrer Dienstleistungen und Erfüllung ihrer Aufgaben Unternehmen jeglicher Rechtsform und Art gründen und betreiben.
- (3) Beteiligungen sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 GenG zulässig.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

§ 3 Mitgliedschaft und Eintrittsgeld

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand.

- (2) Bei der Aufnahme in die Genossenschaft ist ein Eintrittsgeld von 250,- € zu zahlen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand ganz oder teilweise auf die Erhebung des Eintrittsgelds verzichten.

§ 4 Kündigung, Ausschluss und sonstige Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Ende des Geschäftsjahres.
- (2) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsgemäßen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Belange der Genossenschaft besteht,
 - b) wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 - c) wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder ein Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet wird,
 - d) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als 6 Monate unbekannt ist.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Ausgeschlossenen von diesem unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung des Briefes kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen.
- (4) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Generalversammlung bzw. in dem Fall des § 6 Abs. 2 der Aufsichtsrat. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Generalversammlung die Abberufung beschlossen hat.
- (6) Mitglieder, deren Beteiligung an der Genossenschaft auf deren erwerbsfördernden Zweck ausgerichtet ist, scheiden ohne weiteres aus der Genossenschaft aus, wenn ihre Erwerbsförderung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Das Ausscheiden findet zum Schluss des Geschäftsjahres statt, in dem die Teilhabe am Fördergeschäftsbetrieb der Genossenschaft endet. Über das Ende der Teilhabe am Fördergeschäftsbetrieb und das bevorstehende Ausscheiden aus der Mitgliedschaft soll der Vorstand das betreffende Mitglied schriftlich in Kenntnis setzen.

§ 5 Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben, Nachschusspflicht und laufender Beitrag

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt: 100,00 €.
- (2) Für die Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, 5 Anteile zu übernehmen.
- (3) Die Pflichtbeteiligung ist sofort nach der Aufnahme einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch müssen in diesem Falle mindestens 10% je Geschäftsanteil binnen 12 Monaten eingezahlt sein.
- (4) Über die Geschäftsanteile gemäß Abs. 2 hinaus können die Mitglieder weitere Geschäftsanteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Geschäftsanteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat.
- (5) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil/-e, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
- (6) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.
- (7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

- (8) Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz keine Nachschüsse zu leisten.
- (9) Die Mitglieder haben für Leistungen, welche die Genossenschaft ihnen im Rahmen ihrer allgemeinen Betreuungsleistungen erbringt oder zur Verfügung stellt, laufende Beiträge zu entrichten, über deren Höhe und Fälligkeit die Generalversammlung eine gesonderte Beitragsordnung erlässt. Der gemäß Beitragsordnung pflichtgemäß zu entrichtende Beitrag darf jährlich einen Gesamtbetrag von 1.800,00 € nicht überschreiten. Die freiwillige Zahlung höherer Beiträge als nach Beitragsordnung geschuldet bleibt unberührt und liegt im freien Ermessen des Mitglieds.

§ 6 Der Aufsichtsrat

- (1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat solange die Mitgliederzahl der Genossenschaft 20 nicht überschreitet. In diesem Fall nimmt die Generalversammlung die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates wahr, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Überschreitet die Mitgliederzahl die 20, ist ein mindestens aus 3 Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat in einer von dem Vorstand unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung zu wählen. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.
- (3) Ein einmal gewählter Aufsichtsrat bleibt bis zum Ende seiner Amtszeit Organ der Genossenschaft, auch wenn die Mitgliederzahl inzwischen wieder nicht mehr als 20 beträgt. Ist die Amtszeit des Aufsichtsrates beendet, finden Neuwahlen nicht statt, wenn zu diesem Zeitpunkt die Mitgliederzahl der Genossenschaft 20 nicht überschreitet. Überschreitet die Mitgliederzahl dann wieder die 20 gilt Abs. 2.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte nach jeder Wahl einen Vorsitzenden, Stellvertreter und Schriftführer.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- (6) Beschlussfassungen des Aufsichtsrates außerhalb seiner Sitzungen im Wege von Umlaufbeschlüssen bedürfen der Textform und sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Durchführung von Aufsichtsratssitzungen in hybrider oder virtueller Form ist stets zulässig, wenn sichergestellt ist, dass kein Aufsichtsratsmitglied allein aufgrund der Durchführungsform an der Sitzungsteilnahme gehindert ist. Technische Störungen der elektronischen Kommunikation, die die Sitzungsteilnahme verhindern, bleiben dabei außer Betracht, sind jedoch für die Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 5 beachtlich.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Auf Entscheidung der Generalversammlung kann der Vorstand aus nur einem Mitglied bestehen, solange die Mitgliederzahl der Genossenschaft 20 nicht überschreitet.
- (2) Überschreitet die Mitgliederzahl die 20, muss der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. In diesem Fall hat der bisherige Einzelvorstand unverzüglich zum Zwecke der Wahl eines weiteren Vorstandsmitglieds eine Generalversammlung einzuberufen.
- (3) Ein aufgrund von Abs. 2 gewählter Mehrpersonenvorstand bleibt bis zum Ende seiner Amtszeit als solcher bestehen, auch wenn die Mitgliederzahl der Genossenschaft inzwischen nicht mehr als 20 überschreitet. Ist die Amtszeit des Mehrpersonenvorstandes beendet und hat die Genossenschaft zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als 20 Mitglieder, findet für die Besetzung des Vorstands erneut Abs. 1 Anwendung.
- (4) Im Zeitraum bis zum Ende der ersten drei vollen Geschäftsjahre nach der Gründung der Genossenschaft wird der Vorstand ausschließlich von deren Gründungsmitgliedern bestellt und abberufen. Als Gründungsmitglieder gelten alle Mitglieder, die sich an der Errichtung der Satzung durch deren Unterzeichnung beteiligt haben. Das Bestellungs- und Abberufungsrecht der Gründungsmitglieder ist ein Sonderrecht nach § 35 BGB und kann nur einheitlich ausgeübt werden. Insoweit müssen die Gründungsmitglieder bei Bedarf per interner, geheimer Abstimmung ihren gemeinsamen Willen mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen bilden. Ist die Geltungsfrist für das Sonderrecht der Gründungsmitglieder abgelaufen oder gehört der Genossenschaft bereits vor deren Ablauf kein Gründungsmitglied mehr an, wird der Vorstand im Falle des § 6 Abs. 2 vom

Aufsichtsrat bestellt und abberufen, andernfalls von der Generalversammlung gewählt und abberufen.

- (5) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden auf Beschluss der Generalversammlung durch ihren Bevollmächtigten, in dem Fall des § 6 Abs. 2 vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung. Er vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so ist der Einzelvorstand allein zur Vertretung der Genossenschaft befugt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Genossenschaft jeweils gemeinschaftlich von zwei Vorstandsmitgliedern oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

§ 8 Die Generalversammlung

- (1) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Vorstand. In dem Fall des § 6 Abs. 2 leitet der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter die Generalversammlung. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmenzähler.
- (2) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Form der Versammlung nach § 43b Abs. 1 GenG sowie der Gegenstände der Tagesordnung und der weiteren, nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 und 4 erforderlichen Informationen durch eine den Mitgliedern zugegangene Mitteilung in Textform. Zwischen dem Tag der Generalversammlung und dem Tag des Zugangs der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen.
- (3) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß Abs. 2, soweit sie zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in der in Abs. 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Der in der Generalversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung braucht nicht angekündigt zu werden. § 46 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 und 2 GenG bleiben unberührt.
- (4) Beschlüsse werden gemäß § 47 GenG protokolliert.

§ 9 Rücklagen und Geschäftsjahr

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnissrücklagen gebildet werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr, das vom Tag der Gründung bis zum 31.12. des Gründungsjahres läuft.

§ 10 Verzinsung von Geschäftsguthaben

- (1) Geschäftsguthaben, die auf Geschäftsanteile entfallen, die gemäß § 5 Abs. 4 übernommen wurden (freiwillig übernommene Geschäftsanteile), werden für das Jahr mindestens mit 1 % oder dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zuzüglich eines halben Prozentpunktes verzinst, je nachdem welcher der beiden Zinssätze höher ist. Maßgeblich ist der Basiszinssatz, der für den Beginn des Geschäftsjahres festgestellt wurde, für das die Zinsen gezahlt werden. Über die Zahlung von Zinsen, die den Mindestzinssatz gemäß Satz 1 übersteigen, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (2) Die Zinsen berechnen sich nach dem Stand der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Sie sind spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres auszusahlen, für das sie gewährt werden.
- (3) Ist in der Bilanz der Genossenschaft für ein Geschäftsjahr ein Jahresfehlbetrag oder ein Verlustvortrag ausgewiesen, der ganz oder teilweise durch die Ergebnissrücklagen, einen Jahresüberschuss und einen Gewinnvortrag nicht gedeckt ist, so dürfen in Höhe des nicht gedeckten Betrags Zinsen für dieses Geschäftsjahr nicht gezahlt werden.

§ 11 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 25 GenG zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- (2) Bekanntmachungen, die nach Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt vorzunehmen sind, werden im Internet unter der Adresse der Genossenschaft <https://gartensiedlung-zw-land.de/> veröffentlicht.
- (3) Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im Unternehmensregister veröffentlicht.

Kleinbundenbach, 14.05.2024